Der

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 6 gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten

Nr 14 — Sonntag, den 4. April — 1920

Die Stützen der Gewerkschaft.

Man vergleicht die Gewerkschaft gern mit einem starken Gebäude, das seinen Bewohnern Schutz und Unterkunft bietet. Dieser bildliche Vergleich ist nicht übel, denn die Gewerkschaft ist tatsächlich der unentbehrliche Schutzhort des um Verbesserung seiner Lebenslage ringenden Arbeitervolkes. Dieses Streben stellt in kurzen Worten den Wesenskern jeder Gewerkschaft dar. Deshalb ist es aber auch nötig, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, ob die Vorbedingungen zur Erreichung des Selbstzweckes in der Gewerkschaft vorhanden sind, jene Vorbedingungen, die rein ideeller Natur, aber zur Erreichung und zur Durchführung des Hauptzwecks unerläßlich sind.

Der Aufbau jeder Gewerkschaft ruht — um bei dem angezogenen Gleichnis zu bleiben — auf vier starken Eckpfeilern. Aus deren Quadern wächst der Aufbau empor, ihre Solidarität erst gibt dem Ganzen die nötige Stärke und Widerstandskraft. Fehlt das den Eckpfeilern, dann wird das Gebäude schnell schwach und brüchig; es fehlt ihm die Wetterfestigkeit, um allen Stürmen des Alltags gewachsen zu sein. Auch hier ist es der Geist, der sich den Körper baut. Die vier Eckpfeiler jeder Gewerkschaft heißen: Ueberzeugungstreue, Opfermut, Solidarität und Disziplin. Ohne diese Eigenschaften ist jede Gewerkschaft widerstandsunfähig. Erst sie ergeben den festen Grund zur Entschlossenheit, Tatkraft und Beharrlichkeit, auf dem die Gewerkschaft gebeht. Darum müssen diese guten Eigenschaften erneuert und gepflegt werden. Gewiß, das stolze Gebäude steht und es findet Bewohner, und heute mehr denn früher. Millionen Männer und Frauen sind in den letzten Monaten der Gewerkschaftsbewegung zugeströmt. Glaube aber keiner, daß alle, die heute in der Zuversicht zu uns kommen, um sich ein besseres Wohlergehen durch die Gewerkschaft erkämpfen zu wollen, auch bereits den Geist erfaßt haben, der unerläßlich ist in Kampf und Gefahr. Manchem ist er angeboren. Aber die meisten müssen erst erzogen werden zur echten Ueberzeugungstreue, zum freudigen Opfermut, zur Solidarität und strengen Disziplin.

Ueberzeugungstreue! Der Geist, der dem Arbeiter das Bewußtsein schafft, daß die Organisation unbedingt notwendig ist im gewerkschaftlichen Daseinskampfe. Daß der Gewerkschaftskampf keinen Husarenritt darstellt mit leichtem Ueberraschungserfolg, sondern daß er ein zäher, ernster und opferreicher Kampf ist, in dem der Gegner nie unterschätzt werden darf. Der Geist, der dem Arbeiter sagt, daß es ohne die Gewerkschaft nicht geht und daß alles getan werden muß, um sie zu stärken, daß man stets bauen und erneuern muß am guten Werke, um es auch für harte Zeiten sturm- und wetterfest zu machen. Der Geist, der dem Arbeiter sagt, daß die Gewerkschaft keine Spielerei, keine Gelegenheit zur Befriedigung persönlicher Launen, vor allem kein Lotteriespiel ist, in dem man mit zehn Pfennig Einsatz hundert Mark gewinnen kann. Ueberzeugungstreu ist der Arbeiter, der in der Gewerkschaft eine unbedingte Notwendigkeit sieht zur Erkämpfung besseren Wohlergehens und höherer Kultur, der sie wie ein Heiligtum hütet und sie zu bewahren sucht vor jedem Nachteil und jeder Schädigung.

Opfermut! Er ist das Produkt der Ueberzeugung. Wer die letztere hat, scheut nicht das Opfer. Er weiß, was notwendig ist, um die Gewerkschaft zu stärken. Denn er hat richtig erkannt, daß sein Verband nur dann alle Aufgaben im Interesse der Mitglieder lösen kann, wenn ihm ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Er ist deshalb nicht ungehalten, wenn sich eine Beitragserhöhung notwendig macht, denn er weiß, daß ohne Munition keine Kämpfe geführt werden können. Er gibt gern seinen Beitrag und steuert in die richtige Beitragsklasse, denn er weiß, es ist notwendig und bringt hundertfältige Frucht. Er hält darauf, daß auch andere die gleiche Pflicht erfüllen. Und er geht nicht nur in die Versammlung, um zu lernen, er lehrt auch und sucht zu begeistern auf Grund seiner festesten Ueberzeugung. Und er geht in jede Hütte und wirbt für die Organisation, für seine Ueberzeugung. Er mahnt zur Einigkeit und wacht darüber, daß das Band der Gewerkschaft nicht beschädigt wird. Er steht im Kampfe allzeit voran und fragt nicht nach dem Opfer, sondern strebt nur nach Erfolg und Sieg.

Solidarität! Sie schreitet Hand in Hand mit Ueberzeugung und Opfermut. Sie ist der Ausdruck jener edlen Selbstlosigkeit, die das eigene Ich zurückstellt zum Wohle des Ganzen. Sie geht darauf aus, dem Leidenden zu helfen und den Kämpfenden zu stützen, auch wenn das eigene Wohlergehen darunter leiden sollte. Sie strebt für die Sache, nicht für die Person. Sie steht in jedem Schicksalsgenossen den Bruder und Freund, den Mitstrebenden für Wohlfahrt und Recht. Sie stützt das Ganze, strebt für das Ganze, opfert und kämpft für das Ganze. Sie ist der besondere Ausdruck gewerkschaftlicher Bruderliebe.

Disziplin! Sie bedeutet das notwendige Opfer persönlicher Ungebundenheit zum Wohle des Ganzen. Sie ist jene Ueberzeugung, die uns sagt, daß nur der Wille der Mehrheit entscheidet und daß jeder sich dem damit zum Gesetz erhobenen Gesamtwillen zu fügen hat im Interesse des guten Gelingens. Die stets der ausgegebenen Parole folgt im Interesse der Geschlossenheit, der Einheitlichkeit der Bewegung. Die die Unterordnung des Einzelnen unter den Gesamtwillen als notwendige Maßnahme erachtet, die das von der Mehrheit gegebene Gesetz als oberste Richtschnur achtet und befolgt zur Erreichung des der Masse gesteckten Zieles, zum Wohle des Ganzen.

Diese vier Grundpfeiler stützen das Gewerkschaftsgebäude. Sie bilden die unerläßliche Voraussetzung jeden gewerkschaftlichen Erfolges. Jede gewerkschaftliche Tätigkeit trägt den Stempel der Ohnmacht und der Aussichtslosigkeit auf Erfolg an der Stirn, wenn die Mitglieder der Ueberzeugungstreue, des Opfermuts, der Solidarität und Disziplin ermangeln. Achtet also auch auf die Tiefe, nicht nur auf Höhe und Breite! Gebt dem Fundament die Stärke, die notwendig ist, den Aufbau tragen zu können. Und je höher der Aufbau, um so stärker müssen die Grundmauern sein!

Darum seid nicht Mitglieder nur aus kurzsichtigem, egoistischem Eigennutz. Sucht auch nicht Führer zu sein aus persönlicher Eitelkeit und Eigenliebe. Begreift das schöngeistige Motiv, das der Gewerkschaftsbewegung innewohnt, das deren Sonne und Kraft ist. Stärkt die Ueberzeugungstreue, betätigt frohen Opfermut, übt Solidarität und befolgt strenge Disziplin! Sie sind die Voraussetzung des Erfolges, sie bedingen in erster Linie den Wert, die Stärke und den Sieg der Gewerkschaftsbewegung! —

Kontingentierung und Tabakarbeiterinteressen im besetzten Gebiet.

I.

Als nach dem Abschluß des Waffenstillstandes die Truppen der Alliierten die linksrheinischen Gebiete Deutschlands besetzten, war es mit der Durchführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Rohtabak vom 19. Oktober 1916 im besetzten Gebiet vorbei. An eine Beschlagnahme und gerechte Verteilung der vorhandenen Tabake war nicht mehr zu denken. Durch das bekannte Loch im Westen wurden Rohtabake und Fertigfabrikate in unkontrollierbaren Mengen zum Sachsen für die deutsche Volkswirtschaft eingeführt. Viele neue Betriebe erstanden, oft gegründet von Leuten, die von der Fabrikation des Tabaks gerade so viel verstanden, wie die Kuh vom Seilspringen. Leute aller Stände und aller Berufe hielten es für ratsam, die Konjunktur auszunutzen und ihr Glück mit dem Handel und der Verarbeitung von Tabak zu versuchen. Fast jeder handelte nach dem Grundsatz, sich so schnell wie möglich zu bereichern, ohne Rücksicht auf die Gesamtheit und jeder mit der dunklen Ahnung, daß eine solche Wirtschaft nicht lange bestehen könne, daß sie eines Tages zusammenbrechen und ein Ende mit Schrecken nehmen müsse. Dieser Zeitpunkt ist nicht mehr fern. Schon jetzt sind ein Teil nicht sattelfester Firmen durch die Konkurrenz von der Bildfläche verschwunden, andere haben Arbeiter entlassen oder sonstige Einschränkungen vornehmen müssen. Wir bemerken das ausdrücklich, um zu verhindern, daß diese Erscheinungen später auf das Konto der Bewirtschaftung des Tabaks im besetzten Gebiet gesetzt werden. Die Banderolesteuer wird mit dazu beitragen, zweifelhafte Elemente aus der Tabakindustrie zu entfernen.

In Nr. 2 berichteten wir, daß die Rheinlandkommission die Anwendung des deutschen Gesetzes vom 10. Oktober 1916, betreffend die Bewirtschaftung des Tabaks im besetzten Gebiet genehmigt hat. Damit waren einer gleichmäßigen Bewirtschaftung des Tabaks im besetzten und unbesetzten Deutschland die Wege geebnet. Die Regierung hatte nun zum 19. Februar eine Sitzung der Interessenten des Tabakgewerbes des besetzten Gebietes nach Köln einberufen, um einmal zu klären, ob und wie die Bewirtschaftung des Tabaks im besetzten Gebiet durchgeführt werden sollte. Der Regierungsvertreter ließ keinen Zweifel darüber, daß die Bewirtschaftung auch im besetzten Gebiet zur Durchführung gelangen müsse, wenn nicht mit, dann gegen die Interessenten. Nachdem die Arbeitgeber und Händler sich gegen, die Arbeitnehmer für die Bewirtschaftung ausgesprochen hatten, wurde eine Kommission bestimmt, die das weitere in dieser Frage erledigen sollte. Die Kommission hat dann am 12. und am 26. März in Koblenz getagt. Es ist viel geredet und wenig gehandelt worden, und bei den widerstreitenden Interessen der verschiedenen Gruppen ist gar nicht daran zu denken, daß es zu einer Einigung kommt.

Die Vertreter der drei Tabakarbeiterverbände waren sich darüber einig, daß auch im besetzten Gebiet die Bewirtschaftung des Tabaks so schnell wie möglich zur Durchführung kommen müsse. Nicht nur im Interesse einer planmäßigen und geregelten Produktion, sondern auch zum Besten der Tabakarbeiter und der deutschen Volkswirtschaft. Von den Arbeitnehmern wurde der Standpunkt vertreten, daß es am zweckmäßigsten sei, die Kontingentierung von der Detag durchführen zu lassen. Sollte die Detag aus bestimmten Gründen für das besetzte Gebiet nicht in Betracht kommen, dann ist die Schaffung eines Vertrauenskörpers notwendig. Dieser darf aber nicht zu umfangreich sein, wenn er ersprießliche Arbeit leisten soll. 24 Personen, von denen mindestens acht Arbeiter und Angestellte sein müssen, dürften genügen, um eine arbeitsfähige Körperschaft zu bilden. Weiter ist dann die Bestellung eines Vorstandes und die Einsetzung eines Einfuhr-, eines Kontingentierungs- und eines Beschwerdeausschusses notwendig. In allen Körperschaften müssen die Arbeitnehmer entsprechend ihrer Stärke im Vertrauensausschuß vertreten sein. Mit Tabak sollen alle diejenigen beliefert werden, die bis zum 10. Oktober 1916 selbständig Tabak verarbeitet haben. Im übrigen sind Richtlinien aufzustellen, in denen festgelegt wird, daß auch andere Hersteller aus Billigkeitsgründen mit Tabak beliefert werden können, wenn sie mindestens drei Jahre vor Ausbruch des Krieges in der Tabakindustrie beschäftigt gewesen sind. In jedem einzelnen Falle muß aber eine genaue Prüfung stattfinden, um Mißbrauch und Schiebung zu verhindern. Der Begriff der wirtschaftlichen Kriegsbeschädigten, der von anderer Seite in die Debatte geworfen war, wurde von den Vertretern der Arbeiter abgelehnt, weil es bei einigem Geschick jedem möglich sein wird, nachzuweisen, daß er wirtschaftlicher Kriegsbeschädigter ist und Anspruch auf Lieferung von Tabak hat. Die Arbeitervertreter forderten dann noch, daß die Tabakmengen, die im Besitz der einzelnen Hersteller sind, bei Einführung der Kontingentierung in Anrechnung gebracht werden sollen.

Soweit die grundsätzlichen Vorschläge der Vertreter der drei Tabakarbeiterverbände, die allerdings bei einem Teil der Arbeitgeber, den Vertretern der sogenannten neuen Fabrikation, auf heftigen Widerstand stießen. Diese hatten einen Entwurf unterbreitet, der auch einen Vertrauensausschuß vorsieht, im übrigen aber all denen den Handel und die Verarbeitung von Tabak zubilligen will, die nachweislich am 10. Januar 1920 gewerbsmäßig Tabak eingeführt oder verarbeitet haben. Auch der Verband Pfälzischer Zigarrenfabrikanten unterbreitete einen Entwurf der einen Vertrauensausschuß vorsah und als Verarbeiter die Hersteller gelten lassen wollte, die vor dem 1. Dezember 1918 sich gewerbsmäßig mit der Verarbeitung von ausländischem Rohtabak befaßten und deren Betriebe bei der Detag angemeldet waren. In seiner Wirkung deckt sich der Standpunkt der Arbeiterverbände im wesentlichen mit diesem Entwurf. Es ist erklärlich, daß die neuen Fabrikanten von einer solchen Regelung nicht gerade erbaut sind und mit allen Mitteln versuchen, zu retten, was noch zu retten ist. Verständlich ist es deshalb auch, daß diese Leute alle Minen springen lassen, um zum Ziele zu gelangen.

Wir würden darüber kein Wort verlieren, wenn die Leute nicht den Mut hätten, zu erklären, ihre Maßnahmen seien im Interesse der Tabakarbeiter gelegen, und der Versuch gemacht würde, die Arbeiter als Vorspann für die Profitinteressen der Neufabrikanten zu benutzen. Aus diesem Grunde erscheint es uns notwendig, einmal die ganze Frage vom Standpunkt der Arbeiterinteressen zu behandeln, und wir sind überzeugt, manche Kollegen und manche Kolleginnen, die bisher den Sirenengesängen der Neufabrikanten gefolgt sind, werden über die Sache anders denken und den Fabrikanten in der Bekämpfung der Bewirtschaftung des Tabaks im besetzten Gebiet keine Gefolgschaft leisten. Wir werden in der nächsten Nummer die Frage vom Arbeiterstandpunkt aus eingehend behandeln.

Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz

sind herausgegeben. Raummangel hindert uns, sie vollständig zum Abdruck zu bringen. Wir bringen deshalb die wichtigsten Bestimmungen, soweit sie für die Tabakarbeiter von Interesse sind, zum Abdruck.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 3.

Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwange.

Von der Tabaksteuer und dem Verpackungszwange sind befreit:

a) Tabakerzeugnisse, die von dem zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten oder seinen Angestellten innerhalb der Herstellungs- oder Lagerräume oder im Zollgewahrsam lediglich zu dem Zwecke verbraucht werden, um sie zu prüfen;

b) Muster von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen (Reisesammuster und dergleichen), deren Verwendung zum

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

Genusse durch besondere Vorkehrungen, z. B. durch Anfeuchten, unmöglich gemacht ist;

2) tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die unter Steueraufsicht ausgeführt (§§ 42 ff.), vergällt oder vernichtet werden.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 6.

Zigaretten.

(1) Als Zigaretten sind alle zum unmittelbaren Rauchgenuß geeigneten Tabakerzeugnisse von der Form der Zigarette anzusehen, die ein Deckblatt oder Umblatt aus Papier (auch Tabakpapier — § 11, Abs. 2 — haben oder aus feingeschnittenem Tabak (§ 7) hergestellt sind, in letzterem Falle ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem das Deckblatt oder die Hülse besteht und ohne Rücksicht darauf, ob neben dem Deckblatt noch ein Umblatt vorhanden ist oder nicht. Tabakerzeugnisse von der Form der Zigarette, die aus orientalischen oder diesen gleichartigen Tabaken hergestellt sind, sind wie Zigaretten auch dann zu versteuern, wenn ihre Tabakfüllung eine Schnittbreite von 1¾ mm oder mehr hat. Die Zigaretten sind auch Preßzigaretten aus feingeschnittenem Tabak, das sind Zigaretten, bei denen ein Deckblatt durch Pressung entbehrlich gemacht ist, zu versteuern.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 werden wie Zigaretten auch solche Erzeugnisse versteuert, die neben feingeschnittenem nach grobgeschnittenem Tabak enthalten, sofern letzterer nicht überwiegt, sowie Feuerwerks-, Scherz-, Asthmazigaretten und dergl., die Tabak enthalten.

§ 7.

Feingeschnittener Rauchtabak.

(1) Als feingeschnittener Rauchtabak ist aller Rauchtabak zu versteuern, der feiner als 1¾ mm geschnitten ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Zerkleinerung durch Schneiden, durch Zerreiben oder auf sonstige Weise erfolgt ist. Mischungen von feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak (§ 8), sind wie feingeschnittener Rauchtabak zu versteuern.

(2) Ausgenommen von der Behandlung als feingeschnittener Rauchtabak ist der unter dem Namen „schwarzer Kranker" zum Verkauf gelangende feingeschnittene, gesoßte Tabak, der sowohl zum Rauchen als auch zum Kauen verwendet und in mehr oder weniger feuchtem Zustande an den Verbraucher abgegeben wird.

§ 8.

Pfeifentabak.

(1) Unter Pfeifentabak ist aller Tabak in Rollen, Platten oder geschnitten, mit Ausnahme des feingeschnittenen Rauchtabaks (§ 7) zu verstehen, der zum Rauchen aus der Pfeife bestimmt ist.

(2) Die Pfeifentabak ist auch sogenannter „schwarzer Kranker" (§ 7 Abs. 2) zu versteuern, sowie Kentucky- und Virginia-Preßtabak und Ungarblätter (ungarischer Landtabak), die im Kleinverkauf unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

§ 9.

Kautabak.

Als Kautabak sind die zum Tabakgenuß in der Form des Kauens bestimmten, in der Regel gesoßten Tabakerzeugnisse in Rollen, Stangen und dergleichen zu versteuern. Tabak, der sowohl zum Kauen wie zum Rauchen bestimmt ist, ist je nach der Schnittbreite wie feingeschnittener Rauchtabak oder wie Pfeifentabak zu versteuern.

§ 10.

Schnupftabak.

Der Versteuerung als Schnupftabak unterliegen gemahlener oder in sonstiger Weise zerkleinerter Tabak, der zum Schnupfen bestimmt ist, sowie Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden.

§ 11.

Zigarettenpapier.

(1) Unter Zigarettenpapier ist neben Hülsen und Blättchen alles zur Herstellung von Zigaretten bestimmte Papier zu verstehen, auch wenn es die für diesen Verwendungszweck übliche Vorbereitung noch nicht erfahren hat, also noch nicht zu Hülsen verarbeitet, in Einzelblättchen geschnitten oder für die Zuzteilung in solche Blättchen gesetzt, vorgezeichnet usw. ist.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern.

§ 12.

Höchstgrenzen des Gewichts usw. für Zigarren, Zigaretten und Kautabak.

Bei Zigarren, deren Tabakgewicht nach dem Durchschnitt von 1000 Stück berechnet mehr als 10 g für ein Stück im verkaufsfertigen Zustand beträgt, gilt jeder diese Grenze überschreitende Teil für die Steuerberechnung als besondere Einzelzigarre, und zwar von dem für das ganze Erzeugnis maßgebenden Kleinverkaufspreise. Das Gleiche gilt für Zigaretten, deren Tabakstrang länger als 8 cm ist oder deren Tabakgewicht nach dem Durchschnitt von 1000 Stück berechnet mehr als 1 g für ein Stück beträgt, sowie für Kautabak in Rollen oder Stangen im Einzelgewicht von mehr als 50 g für ein Stück in angefeuchtetem Zustand.

Zu §§ 6 bis 8 des Gesetzes.

§ 14.

Berechnung der Steuer.

(1) Die Steuer wird für jede einzelne Packung der tabaksteuerpflichtigen Waren nach ihrem Inhalt berechnet; d. i. bei Zigarren, Zigaretten, Kautabak und Zigarettenhüllen nach ihrer Stückzahl, bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak und Schnupftabak nach ihrem Eigengewicht, also ohne das Gewicht der etwaigen Umschließungen.

(2) Gelangt Kautabak nicht in Form von Rollen oder Stangen, sondern in anderer Form in den Verkehr, so ist jeder Teil im Gewicht von 50 g, auch der weniger als 50 g wiegende überschießende Teil, einer Rolle oder einer Stange gleichzumachen.

(3) Wird Zigarettenpapier in einer Form abgegeben, aus der die Zahl der Einzelhülsen nicht ohne weiteres erkennbar ist (in ganzen Bogen usw.), so sind je 25 Quadratzentimeter als steuerpflichtige Einzelhülse anzusehen.

§ 16.

Angestellten- und Arbeiterzigarren usw.

(1) Für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller in der Eigenschaft seine Angestellten und Arbeiter neben dem Lohn unentgeltlich in verpacktem Zustand abfolgt, ist die Tabaksteuer nach den Sätzen der niedrigsten Steuerklassen durch Verwendung von Steuerzeichen gemäß § 23 zu entrichten; für unverpackte derartige Erzeugnisse sind die erforderlichen entwerteten Steuerzeichen (§ 17) den Betriebsbüchern beizufügen, nachdem die Steuerzeichen durch Zerschneiden des Entwertungsfeldes unbrauchbar gemacht worden sind.

(2) Die Verwendung von Steuerzeichen für Tabakerzeugnisse der genannten Art sowohl in verpacktem wie unverpacktem Zustand kann unterbleiben, wenn der Hersteller sich verpflichtet, in festimmten Zeiträumen die an die Angestellten und Arbeiter abgegebenen Mengen von Tabakerzeugnissen unter Angabe der Zahl der Angestellten und Arbeiter der Hebestelle anzumelden und dafür die Tabaksteuer zu entrichten. Die Hebestelle hat auf der Anmeldung die erforderlichen Tabaksteuerzeichen oder einen Steuerzeichenvordruck (§ 20) zu entwerten.

(3) Das Nähere bestimmen die Landesfinanzämter.

§ 18.

2. Arten.

(1) Es werden folgende Arten von Steuerzeichen hergestellt:

a) für Zigarren für Packungen zu 5, 10, 25, 50 und 100 Stück, in den Steuerklassen A 1 bis 20 auch zu 20 Stück,
b) für Zigaretten für Packungen zu 10, 20, 25, 50 und 100 Stück,
c) für feingeschnittenen Rauchtabak für Packungen zu 25, 50 und 100 g,
d) für Pfeifentabak für Packungen zu 25, 50, 100, 250 und 500 g,
e) für Kautabak für Packungen zu 50, 100, 200 und 500 Stück,
f) für Schnupftabak für Packungen zu 50, 100, 200, 400, 500, 800 und 1000 g,
g) für Zigarettenhüllen für Packungen zu 10, 50, 60, 90, 100 und 200 Stück.

(2) Bleibt die Menge des Inhalts einer Packung, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 zwischen zwei Packungen in der vorstehend genannten Größe, so ist für die Packung das Steuerzeichen der nächstgrößeren Packung zu verwenden.

(3) Die Steuerzeichen für Schnupftabak zu 400 und 800 g sind für Packungen bestimmt, die je 20 oder 40 Packungen zu je 20 g enthalten; die Abgabe der Packungen zu 20 g gilt als loser Verkauf im Sinne des § 66.

Zu § 39 des Gesetzes.

§ 55.

Herstellungshandlungen außerhalb der angemeldeten Betriebsräume; Heimarbeiter.

(1) Zuverlässigen Tabakverarbeitern ist vom Finanzamt zu gestatten, Herstellungshandlungen in besonderen Arbeitsstätten außerhalb der angemeldeten Betriebsräume vorzunehmen, insbesondere auch Heimarbeiter zu beschäftigen.

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung der Betriebs- und Lagerräume erstreckt sich in den Fällen des Abs. 1 auch auf die besonderen Arbeitsstätten und die Arbeitsräume der Heimarbeiter. Haben die Heimarbeiter keine gesonderten Arbeitsräume, so gilt die Verpflichtung als erfüllt durch Aufnahme von Name und Wohnung der Heimarbeiter in das Heimarbeitsbuch (Abs. 3). Andernfalls sind die Arbeitsräume nach § 20 des Gesetzes zu beschreiben, wobei das Landesfinanzamt Erleichterungen zulassen kann.

(3) In den Fällen des Abs. 1 hat der Betriebsinhaber nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts ein besonderes Buch (Heimarbeitsbuch) zu führen, in dem, für jede besondere Arbeitsstätte oder für jeden Heimarbeiter gesondert, die Abgabe von Tabak, Tabakhalberzeugnissen oder Zigarettenpapier und die Rücklieferung des daraus hergestellten Erzeugnisse sowie der Verbleib der Abfälle usw. einzutragen ist und etwaige Gewichts- oder Mengenunterschiede festzustellen sind. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann das Landesfinanzamt unter besonderen Sicherungsmaßnahmen von der Anmeldung und der Führung des Heimarbeitsbuchs für diejenigen Arbeiter absehen, die lediglich nach Schluß der Fabrikarbeit in ihren Behausungen aus Zigarettenblättchen Hülsen herstellen und diese am nächsten Werktag zurückliefern.

(4) Die besondere Arbeitsstätten können mit Genehmigung Zweigbetriebe behandelt werden, die ihre Erzeugnisse unverfeuert an den Hauptbetrieb (Stammbetrieb) desselben Inhabers versenden und denen die Führung von Betriebsbüchern mangels geeigneter Arbeitskräfte Schwierigkeiten bereitet (sogenannte Werkmeisterbetriebe). In derartigen Betrieben sind über den Zu- und Abgang an Tabak und Abfällen sowie über die Versendung der Erzeugnisse Anschreibungen in einfacher Form neben dem durch den Hauptbetrieb zu führenden Heimarbeitsbuch zu führen. Beschäftigt der Werkmeisterbetrieb seinerseits Heimarbeiter, so hat er für diese das Heimarbeitsbuch selbst zu führen.

(5) Ergeben sich bei der Rücklieferung Fehlmengen, die den gewöhnlichen Verarbeitungsabgang überschreiten, so hat der Betriebsinhaber der Amtsstelle davon Anzeige zu erstatten.

(6) Für die Verbringung fertiger Erzeugnisse von den besonderen Arbeitsstätten und von der Wohnung des Heimarbeiters nach der Fabrik haben die Vorschriften der §§ 10 und 14 des Gesetzes und in den §§ 35 ff. keine Geltung.

(7) Die Bestimmungen des § 62 über den Kleinhandel finden auch auf die besonderen Arbeitsstätten und auf die Heimarbeiter Anwendung.

§ 62.

Kleinhandel.

(1) Kleinhandel mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen darf nur in Räumen betrieben werden, in denen eine Verarbeitung von Tabak und Zigarettenpapier nicht erfolgt und die von Herstellungsräumen im Sinne des § 10 des Gesetzes getrennt sind, soweit nicht gemäß § 67 Ausnahmen zugelassen sind.

(2) In den Verkaufsräumen dürfen keine zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse geeigneten Einrichtungen oder Werkzeuge oder nicht zum Verkauf bestimmte tabaksteuerpflichtige Waren vorhanden sein. Das Feilhalten einfacher Zigarettenroller oder Hülsenstopfer, wie sie von Verbrauchern zur Selbstherstellung von Zigaretten benutzt werden, fällt jedoch nicht unter dieses Verbot.

(3) An nicht verpackungsfähigen Erzeugnissen (§ 45), die in Verkaufsstätten eingebracht werden, oder an Behältnissen, in denen solche Erzeugnisse aufbewahrt werden, sind Angaben über die Höhe des Kleinverkaufspreises in Uebereinstimmung mit den Rechnungen oder Lieferscheinen in deutlich lesbarer und dem Käufer sichtbarer Schrift anzubringen; das Gleiche gilt für Kau- und Schnupftabak, der den Versandpackungen entnommen und in besonderen Gefäßen aufbewahrt wird (§ 65). Beim Fehlen der entsprechenden Angaben auf den Rechnungen oder Lieferscheinen sowie beim Eingang unversteuerter Rechnungen und Lieferscheine und beim Nichteingang von Rechnungen oder Lieferscheinen für nicht verpackungsfähige Erzeugnisse (§ 45) haben Kleinhändler die im § 47 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

§ 63.

Oeffnen der Packungen.

(1) Packungen mit Zigarren, Zigaretten sowie mit Kau- oder Schnupftabak dürfen, abgesehen von den Fällen in Abs. 2 und 3, nur für den losen oder Einzelverkauf (§ 66) vom Kleinhändler geöffnet werden.

(2) Packungen mit Zigarren dürfen die Händler, soweit die Zigarren nicht von ihnen selbst hergestellt sind, auch zur Beschäftigung des Inhalts unter Verletzung des Steuerzeichens öffnen. Die gleiche Befugnis kann das Finanzamt Händlern, die zugleich Hersteller sind, hinsichtlich der von ihnen hergestellten Zigarren erteilen, wenn die Verkaufs- und die Herstellungsräume derart getrennt liegen, daß eine heimliche Einbringung unversteuerter Zigarren in die Verkaufsräume nicht zu befürchten ist.

(3) Kautabak darf zum Zwecke der Anfeuchtung und Schnupftabak darf zum Zwecke der Feuchterhaltung den Versandpackungen entnommen und in besonderen Gefäßen aufbewahrt werden. Der Tag der Entnahme ist auf den Versandpackungen, die nach ihrer Entleerung bis zum Verkauf der Erzeugnisse bei den Aufbewahrungsgefäßen aufzubewahren und nach dem Verkauf der Erzeugnisse nach Unbrauchbarmachung des Steuerzeichens aus der Verkaufsstätte zu entfernen sind, zu vermerken. Der Kleinverkaufspreis ist in Uebereinstimmung mit den Angaben der Packungen, an den besonderen Gefäßen in einer dem Käufer deutlich erkennbaren Weise anzuschreiben.

§ 67.

Einzelverkauf durch Hersteller.

(1) Herstellern von Tabakerzeugnissen, die einen von dem Herstellungsbetriebe räumlich derart getrennten Kleinhandel mit Zigarren, Zigaretten, Kau- und Schnupftabak unterhalten, daß eine heimliche Einbringung unversteuerter Erzeugnisse in die Verkaufsstätte nicht zu befürchten ist, ist der Einzelverkauf von dem Landesfinanzamt unter Anordnung der etwa erforderlichen Ueberwachungsmaßregeln zu gestatten.

(2) Die Bestimmung, daß die Verkaufsstätten von den Herstellungsstätten räumlich getrennt sein müssen (§ 62), findet keine Anwendung auf angemeldete, zuverlässige Kleinhersteller von Zigarren, d. h. Hersteller, die in einem Monat durchschnittlich nicht mehr als etwa 150 kg Tabak zu Zigarren verarbeiten. Kleinhersteller, die diese Vergünstigung in Anspruch nehmen, haben der Hebestelle ein Verzeichnis der Zigarrensorten, die sie selbst herstellen, in doppelter Ausfertigung einzureichen und darin anzugeben, welche Mengen an Tabak zu den einzelnen Sorten verwendet werden und wieviel das Gewicht der Zigarren in verkaufsfertigem Zustand beträgt. Sie haben sich schriftlich zu verpflichten, die beabsichtigte Herstellung anderer Tabakerzeugnisse als Zigarren der Hebestelle eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

•

Die Nachrichtenstelle des Reichsfinanzministeriums schreibt uns: Laut Bekanntmachung vom 6. März 1920 — R.-G.-Bl. S. 267 — tritt das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 am 1. April 1920 in Kraft. Infolge Verkehrsschwierigkeiten und Arbeitseinstellungen in letzter Zeit haben die Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen, die Nachsteuerordnung, die Verordnung über weitere Ermäßigungen der Tabaksteuer vom 10. März 1920 und die Bekanntmachungen dazu nicht an dem ursprünglich hierfür in Aussicht genommenen Zeitpunkt bekanntgegeben und die Steuerstellen rechtzeitig mit Vordrucken und Steuerzeichen aller Art in vollem Umfange versehen werden können. Den hieraus entstehenden Schwierigkeiten wird in weitgehendem Maße von den Amtsstellen Rechnung getragen werden. Sie sind vom Reichsfinanzministerium in diesem Sinne angewiesen worden. Insbesondere sollen für die erste Zeit nach dem 1. April 1920 etwaige unverschuldete Verstöße milde beurteilt werden. Es soll vermieden werden, daß infolge der erwähnten Umstände Betriebe stillgelegt werden. Die erforderlichen Anschreibungen der verarbeiteten Rohstoffe und der hergestellten Erzeugnisse sollen vorläufig auch in einfacher Form geführt werden können, nachdem die Bestände am 1. April 1920 festgestellt worden sind. —

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Der Vorstand unseres Verbandes hat sich schriftlich und telegraphisch an die Arbeitgeber gewandt, um zu erreichen, daß die Tarife nun endlich zum Abschluß gebracht werden und die Auszahlung der erhöhten Löhne erfolgen kann. Am 11. April findet nunmehr in Frankfurt a. M. eine gemeinsame Sitzung der beiderseitigen Zentralen statt, um die Tariffrage zu erledigen.

•

Die Bezirksgruppe Westfalen des R. V. Z. hat beschlossen, bis zum endgültigen Tarifabschluß eine Teuerungszulage zu zahlen. Mit dieser Zulage sollen die Löhne insgesamt betragen für Akkordarbeiter 600 vom Hundert und für Zeitlohnarbeiter 500 v. H. der Friedenslöhne. Diese Zulage hat Geltung ab 1. März. Sollte der Tarifabschluß höhere Löhne zeitigen, so kommen die Differenzen ab 1. März zur Nachzahlung. —

•

Für den Bezirk Bremen wurde eine ähnliche Vereinbarung getroffen. Dort erhalten die Akkordarbeiter 580 vom Hundert der Friedenslöhne. Die Zeitlohnarbeiter erhalten vorläufig die im beanstandeten Tarif festgelegten Löhne. Beide Zulagen gelten mit rückwirkender Kraft ab 1. März. Sollten bei dem endgültigen Abschluß höhere Löhne herauskommen, dann muß selbstverständlich die Differenz ab 1. März nachbezahlt werden.

•

Ein Reichstarifvertrag für die Werkmeister der Zigarrenindustrie.

wurde am 20. Februar zwischen dem Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller e. V., Sitz Berlin, und dem Deutschen Werkmeisterverband, Sitz Düsseldorf, Fachgruppe für Tabakindustrie vereinbart. Der Tarif sieht eine Regelung der Arbeitszeit, Ferien, Gruppeneinteilung, Einkommen, Rauchzigarren, Ueberstunden, Gehaltszahlung, Kündigungsfrist, Schlichtungsverfahren usw. vor. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 1. November 1920. Für die Gehaltsbemessung erhält er Rückwirkung vom 1. Januar 1920 ab.

•

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Alsfeld in Hessen ist in die 4. Ortsklasse eingereiht worden.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Gau Heidelberg.

Eine aus allen rechtsrheinischen Zahlstellen beschickte Gaukonferenz beschäftigte sich am 21. Februar d. J. zum zweiten Male mit dem Reichs- bzw. Bezirkstarif. Die Tagesordnung lautete: 1. Bezirkstarif; 2. Verschiedenes. Zum Vorsitzenden wurde Koll. Metzger (Mannheim) und zum Schriftführer Koll. Meckesheimer (Hockenheim) gewählt.

Gauleiter Koll. Klein referierte über den zu schaffenden Bezirkstarif und führte eingangs seiner Rede aus, daß die letzte Gaukonferenz zu keinem befruchtenden Resultat geführt habe und daß deshalb die heutige Konferenz notwendig geworden sei. Redner gab alsdann bekannt, daß am 24. Februar d. J. die Tarifverhandlungen mit dem Arbeitnehmervertreter und dem Fabrikantenverband in Mannheim beginnen und hierzu von der Gauleitung ein Bezirks-Tarifentwurf vorliege, welcher heute zur Diskussion stehe. Koll. Klein geht alsdann auf die einzelnen Positionen des Entwurfs näher ein und ist der Meinung, daß derselbe zufriedenstellend ist, da ja auch andererseits keine besseren Vorschläge eingegangen sind. Ferner ist Klein der Ansicht, daß höhere Lohnvorschläge keine Aussicht auf Annahme hätten. In der Diskussion wurden die einzelnen Mängel, die der Entwurf noch hat, von verschiedenen Rednern näher beleuchtet und, soweit es möglich war, dieselben verbessert. Zwei Anträge, die besagen, daß 1. den Akkordarbeitern die regionalen Zuschläge in zwei Stufeln von 50 und 100 Prozent und 2. bei den Zeitlohnarbeitern dieselben Zuschläge in drei Stufeln von 50, 100 und 150 Prozent zu gewähren sind, fanden gegen eine Stimme Annahme. Der Gesamtartikelentwurf fand alsdann einstimmige Annahme. Koll. Klein ging dann noch mit scharfen Worten auf die Angriffe ein, die gegen die Gauleitung in der letzten Konferenz erhoben wurden, und bedauerte sehr, daß jene Kollegen an der heutigen Konferenz nicht delegiert seien. Zum 2. Punkt, Verschiedenes, wurde von verschiedenen Rednern die Brot- und Kartoffelzulage kritisiert, da dieselbe von verschiedenen Fabrikanten nicht richtig zur Auszahlung gelangt war. Auch wurde der berechtigte Wunsch geäußert, daß auch bei einem evtl. Krankheitsfalle die Zulage bezahlt werden soll, denn der Arbeitnehmer könne ja nichts dafür, wenn er erkranke, und müßte in diesen Tagen ebenso gut leben.

Nach einem ermahnenden Schlußwort des Kolleegen Klein, die Organisation nach besten Kräften auszubauen und die Beitragsklassen nach dem Verdienst stritte innezuhalten, schloß Koll. Metzger die gut verlaufene Konferenz. —

•

Resolution.

„Die am 24. März im Lokal Mudenterrasse zu Döbeln stark besuchte Versammlung der Tabakarbeiter und -arbeiterinnen erhebt ganz entschieden Einspruch gegen die Verzögerung in der Verbesserung der bestehenden Tarife. Die anhaltende Teurung erfordert eine sofortige Abänderung der Verträge. Die Verbandsleitung wird aufgefordert, sofort zur Aufbesserung unserer Löhne entscheidende Schritte zu tun. Wir schlagen vor, die Tarife des Deutschen Metall- und des Holzarbeiterverbandes zu prüfen.

Wir hören ungemessen den Druck der Verhältnisse. Laßt uns nicht so lange warten, ehe es zu spät ist. Leicht zu verstehen wäre es sonst, daß, wenn trotz wiederholter Vorstellung keine entscheidenden Schritte unternommen würden, zur Selbsthilfe geschritten würde. Noch einmal: Eile tut not!"

A 2 A 3 A 4 A 5

Das Ergebnis der Verhandlungen über Beendigung des Generalstreiks.

Die im preußischen Staatsministerium am Nachmittag des 19. März aufgenommenen und bis zum 20. März morgens um 5 Uhr fortgesetzten Verhandlungen zwischen den Vertretern des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände und des Deutschen Beamtenbundes, sowie der Berliner Gewerkschaftskommission einerseits und Vertretern der Reichs- und Staatsministerien, sowie der drei Regierungsparteien andererseits, haben zu nachstehenden Vereinbarungen geführt:

1. Die anwesenden Vertreter der Regierungsparteien werden bei ihren Fraktionen dafür eintreten, daß bei der bevorstehenden Neubildung der Regierungen im Reich und in Preußen die Personenfrage von den Parteien nach Verständigung mit den am Generalstreik beteiligten gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gelöst und daß diesen Organisationen ein entscheidender Einfluß auf die Neuregelung der Wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze eingeräumt wird, unter Wahrung der Rechte der Volksvertretung.
2. Sofortige Entlassung und Bestrafung aller am Putsch oder am Streik der verfassungsmäßigen Regierungen Schuldigen, sowie der Beamten, die sich ungesetzlichen Regierungen zur Verfügung gestellt haben.
3. Gründliche Reinigung der gesamten öffentlichen Verwaltungen und Betriebsverwaltungen von gegenrevolutionären Persönlichkeiten, besonders solchen in leitenden Stellen, und ihren Ersatz durch zuverlässige Kräfte. Wiedereinstellung aller in öffentlichen Diensten aus politischen und gewerkschaftlichen Gründen gemaßregelten Organisationsvertreter.
4. Schnellste Durchführung der Verwaltungsreform auf demokratischer Grundlage unter Mitbestimmung auch der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.
5. Sofortiger Ausbau der bestehenden und Schaffung neuer Sozialgesetze, die den Arbeitern, Angestellten und Beamten volle soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung gewährleisten. Schleunige Einführung eines freiheitlichen Beamtenrechts.
6. Sofortige Inangriffnahme der Sozialisierung der dazu reifen Wirtschaftszweige unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Sozialisierungskommission, an der Vertreter der Berufsverbände hinzuzuziehen sind. Die Einberufung der Sozialisierungskommission erfolgt sofort. Übernahme des Kohlen- und des Kalisyndikats durch das Reich.
7. Auflösung aller der Verfassung nicht treugebliebenen konterrevolutionären militärischen Formationen und ihre Ersetzung durch Formationen aus den Kreisen der zuverlässigen republikanischen Bevölkerung, insbesondere der organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten, ohne Zurücksetzung irgendeines Standes. Bei dieser Reorganisation bleiben erworbene Rechtsansprüche treugebliebener Truppen und Sicherheitsbehörden unangetastet.
8. Wirksame Erfassung, gegebenenfalls Enteignung der verfügbaren Lebensmittel und verstärkte Bekämpfung des Wuchers und Schiebertums in Stadt und Land. Sicherung der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung durch Gründung von Lieferungsverbänden und Verhängung fühlbarer Strafen bei böswilliger Verletzung der Verpflichtung.

Im übrigen wird mitgeteilt, daß die Minister Noske und Heine ihr Abschiedsgesuch bereits eingereicht haben.

Ferner erklärten sich die Vertreter der Regierungsparteien bereit, in ihren Fraktionen auf unverzügliche Aufhebung der Schutzhaft der in ihr Befindlichen zu dringen.

Mit wuchtigen Schlägen hat das arbeitende Volk Deutschlands, insonderheit das Berlins, den monarchistischen Putsch niedergeschlagen und die republikanische Freiheit gerettet. Darüber hinaus sicherte sich die organisierte Arbeiterschaft weitgehenden Einfluß auf die Neugestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und schuf Garantien für die Verhütung gegenrevolutionärer Erfolge.

Glänzend hat sich in diesem Kampfe die Organisation des arbeitenden Volkes bewährt. Sie muß und wird auch in Zukunft unser stärkstes Bollwerk sein.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

C. Legien.

Betriebsrätefragen.

Besoldete Betriebsräte.

Durch das Betriebsrätegesetz wird ein Teil Wirtschaftsdemokratie vorwirklicht, um das jahrelang gelämpft worden ist. Durch die Eingliederung der Betriebsräte in das Wirtschaftsleben wird das Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters gegenüber dem Fabrikanten bzw. Unternehmer ein anderes wie es bisher war; denn durch das Mitbestimmungsrecht, das nunmehr gesetzlich festgelegt ist, erlangt der Arbeiter Einfluß bei der Einstellung und Entlassung. Der soviel gehaßte „Herr-im-Hause"-Standpunkt läßt sich nun nicht mehr aufrechterhalten. Das Betriebsrätegesetz weist dem Arbeiter aber auch bestimmte Aufgaben zu, von denen er früher ausgeschlossen war, die ein geheiligtes Privilegium der Arbeitgeber darstellten. So werden dem Betriebsrat im § 66 des Gesetzes Aufgaben zugewiesen, die darauf hinausgehen, den Arbeiter am Werk seiner Hände zu interessieren, um dadurch die Arbeitsfreudigkeit am Werke zu erhöhen. Er soll nicht mehr lediglich Objekt sein, sondern auch Subjekt, mitbestimmender Faktor im Produktionsprozeß. Denn letzten Endes wohnt jedem Betriebe ein Stück Gemeinwohl inne, dessen Gedeih und Verderb der Arbeiter nicht einfach ignorieren kann. Darüber hinaus aber hat der Betriebsrat hauptsächlich die Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Auf alle Fälle erwartet den Betriebsrat in sozialer wie in wirtschaftlicher Beziehung eine solche Fülle von Aufgaben, die nicht nur eine gute Allgemeinbildung voraussetzen, sondern vor allen Dingen Spezialkenntnisse seines Berufes und eine gute Schulung in der Arbeiterbewegung erfordern. Wer da glaubt, am Verhandlungstische das große Wort zu führen oder mit der Faust auf den Tisch schlagen zu können, der lasse hübsch seine Finger davon.

Ein derartig umfangreiches Wissen, wie man es von einem Betriebsrate verlangen kann, sich anzueignen, dürfte wohl dem berufsich tätigen Arbeiter überaus schwer fallen. Es wäre daher wohl die Frage zu erwägen, ob man nicht [illegible] Kräfte zu Betriebsräten freistellen sollte, d. h. sie [illegible]ngig von ihrem Berufe machen, damit sie sich nur [illegible]en des Betriebsrates widmen können, ähnlich wie dieses jetzt geschieht mit besoldeten Funktionären der Gewerkschaften. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß wir bei der Anstellung von festbesoldeten Gewerkschaftsangestellten schlecht gefahren sind. Derartig herangebildete und freigestellte Betriebsräte würden gegenüber dem Arbeitgeber vollständig unabhängig dastehen. Sie wären nicht den alltäglichen Mißeren des Betriebes ausgesetzt und vermöge ihrer größeren Umsicht und Objektivität weit besser in der Lage, die Interessen der Arbeitnehmer vertreten zu können, wie dieses durch Angehörige des Betriebes geschehen könnte. Auch die Werksleitung würde besser mit derartigen Organen unterhandeln können. Es würde vor allem eine größere Konstanz der Vertretungen erreicht, die notwendig ist schon deshalb, weil die Betriebsräte häufig genug wechseln werden und diese so leicht ein Spielball in der Hand gerissener Fabrikanten wären. Damit sollen nun nicht etwa die Vertrauensleute aus den Betrieben verschwinden, im Gegenteil sollen diese das Rekrutierungsfeld darstellen, aus welchem jene hervorgehen werden. Es kämen für die Tabakindustrie voraussichtlich nur einige besoldete Betriebsräte in Frage. Die Kosten könnten dazu von Großfabrikanten getragen werden, denn diese haben doch das größte Interesse daran, daß ihre Betriebe regelrecht in Gang bleiben und nicht dauernd durch Arbeitsstreitigkeiten gestört werden.

Bei der Niederschrift dieser Zeilen schwebten mir vor allen Dingen die Großbetriebe der Zigarren- und Zigarettenindustrie vor Augen. Wenn das Gesetz auch die Möglichkeit freiläßt, daß für zusammengehörige Wirtschaftsgebiete Gesamtbetriebsräte gebildet werden können, so wird doch für die Tabakindustrie eine solche Zusammenfassung der Betriebsräte praktisch nur in seltenen Fällen durchführbar sein. Vielmehr wird es in den weitaus meisten Fällen nicht durchführbar sein, da viele Fabrikanten ihren Sitz in Bremen, Hamburg u'w. haben, während die Filialen sich in Süd- und Mitteldeutschland befinden. Für diese Betriebe käme der angestellte Betriebsrat in Frage, denn nur ein solcher kann ein ebenbürtiger Kontrahent gegenüber dem Fabrikanten sein, der in allen Filialen die Lohn- und Arbeitsbedingungen kennt. Er könnte am besten überwachen, daß zu den Bedingungen des Tarifes überall gearbeitet wird und daß die Verlegung der Fabrikation in Gegenden mit billigen Arbeitskräften endlich unterbunden wird. Ein besonderes Augenmerk hätte dieser Betriebsrat auf die Frauen zu richten, denn da einige Betriebe fast ausschließlich mit weiblichen Kräften arbeiten, die doch in gewerkschaftlicher Beziehung noch eine gewisse Rückständigkeit zeigen, so liegt die Gefahr nahe, daß diese noch lohndrückend gegenüber den Männern ausgenutzt werden. Das Gleiche gilt von den Heimarbeitern.

Auf jeden Fall könnten für uns Tabakarbeiter festbesoldete Betriebsräte von großem Nutzen sein, erst dann würden wir die Gewähr besitzen, daß unsere Interessen voll und ganz zu unserm Besten wahrgenommen würden.

Ibikus.

Das Betriebsrätegesetz im besetzten Gebiet.

Am 9. März hat die Interalliierte Rheinlandkommission ohne Einwendungen dem Betriebsrätegesetz ihre Zustimmung erteilt. Damit gilt das Betriebsrätegesetz auch für das besetzte Gebiet. Aufgabe unserer Mitglieder wird es sein, dafür zu sorgen, daß das Gesetz auch richtig durchgeführt wird. —

Rechte und Pflichten der Betriebsräte.

Vor der Erläuterung der den Betriebsratsmitgliedern überwiesenen gesetzlichen Aufgaben, mit denen wir in der nächsten Nummer beginnen, sei bemerkt, daß es den Gewerkschaften freisteht, mit den Arbeitgebern weitergehende Vereinbarungen zu treffen.

Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß hat Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte beschlossen, die für weitergehende Vereinbarungen als Richtschnur zu gelten haben. Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

„Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtungen und Aufgaben der Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirtsamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterfallenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats mit allen diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrages resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebs stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebs unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Ersatzmitglieder ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Der Arbeitgeber hat den Betriebsräten etwaigen Verdienstentgang oder Auslagen, die den Betriebsräten in der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, in voller Höhe zu ersetzen.

Von den während der Arbeitszeit notwendigen Sitzungen ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu verständigen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebs zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsratsstand durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;
b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;
c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitsschichten wegen Mangel an Aufträgen, oder von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat
d) das Recht, bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern und Arbeiterinnen des Betriebs mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrags hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen nie Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsrat festzusetzen;
f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentscheiden;
g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebs einzugreifen;
h) zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebs zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebs stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

a. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebs zurückgewiesen werden."

Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften lautet:

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis zu den höchsten Stellen der zentralen Wirtschaftsorganisation, verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist die kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

Soziales.

Ueber die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen sind durch eine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1121) Bestimmungen ergangen, deren Kenntnis von größter Bedeutung ist. § 1 dieser Bekanntmachung bestimmt: „Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- und Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung oder einer anderen vertragsmäßigen Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Leistungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsunternehmens zurückzuführen ist."

Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzung und den Umfang der Wiederherstellung holte der Vorstand des Versicherungsunternehmens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ab. Der Antrag auf Wiederherstellung ist sachlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten. Tritt nach der Absendung des Antrages der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt. Der Antrag auf Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Krieges gestellt werden. Als Zeitpunkt der Beendigung des Krieges hat der Reichswirtschaftsminister den 10. Januar 1920 bestimmt, so daß die sechsmonatige Ausschlußfrist von diesem Tag ab läuft. Wird aber die Genehmigung oder Fortsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Wiederherstellung erst nach der Beendigung des Krieges bekannt gemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens sechs Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben. Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert werden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917.

Die „Volksfürsorge" im Zeitspiegel.

Man schreibt uns:

Einer der jüngeren Zweige an dem starken Baume der nach Kontrollierung strebenden deutschen Arbeiterbewegung ist die im Jahre 1913 ins Leben gerufene Gewerkschaftliche-Genossenschaftliche Volksversicherung, die „Volksfürsorge", gegründet von den deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften zu dem Zwecke, die Arbeiterschaft von den Privatversicherungsgesellschaften mit ihren hohen Direktorengehältern, Tantiemen für Vorstände und Aufsichtsräte und Dividenden für die Aktionäre fernzuhalten, das Volksversicherungswesen zu reformieren und ein sozialisiertes Unternehmen zu schaffen nach dem Grundsatz:

Versicherung durch das Volk für das Volk!

Die Entwicklung war in vollem Zuge, als der Weltkrieg hereinbrach, der eine schwere Belastungsprobe für das junge Unternehmen bedeutete. Durch Einführung der Kriegsversicherung paßte es sich den Zeitverhältnissen an und wirkte mit seinen niedrigen Prämiensätzen in wohltätigster Weise.

Millionen von Arbeitern und Volksgenossen haben aber bis heute leider noch nicht erkannt, daß ihr eigenes Unternehmen weit fürsorglicher für sie arbeiten kann, als die privatkapitalistischen. Außer den 4 Prozent Zinsen für die 1 Million Aktienkapital, mit dem die „Volksfürsorge" von den Gewerk- und Genossenschaften gegründet ist, kennt sie keine Tantiemen an Vorstand oder Aufsichtsrat und Dividenden an Aktionäre, die beispielsweise bei der „Victoria" von 1904—11 über 14½ Millionen Mark und bei der „Friedrich Wilhelm" in den vier Jahren von 1908 bis 1911 5 082 931 ℳ betragen haben und heute noch sehr hoch im Kurse stehen. Mehr oder minder zogen ihnen die übrigen Gesellschaften und versuchen ihre „Volks"versicherungen in einem einträglichen Geschäft zu gestalten, während die „Volksfürsorge" ihre Gewinne ausschließlich den Versicherten zukommen läßt. Heute, wo das Wort Sozialisierung in aller Munde ist, sollte man es kaum noch für möglich halten, daß Millionen Volksgenossen, die sich stolz als Sozialisten betrachten und der Re-

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel

glauben, ähnliche Vorwürfe machen, daß sie so zögernd und der Sozialisierung vorgeht, hinsichtlich der Versicherung die strammsten Unterstützer des Privatkapitalismus sind und achtlos an der „Volksfürsorge“, dem einzigen sozialisierten Versicherungsunternehmen in Deutschland, vorübergehen. Oder wie vielfach zu verzeichnen ist, daß sozialistische Gewerkschaftler oder Genossenschaftler im Nebenamte Akquisiteure der Privatgesellschaften sind. Anders lassen sich die Zahlen nicht erklären, die der Stand der deutschen Lebensversicherung Ende 1918 ergibt, wofür soeben die Vergleichszahlen vorliegen. Danach hatten die 37 Aktiengesellschaften 1917 einen Policenbestand von 9 972 840, 1918 von 10 420 411, ohne die 2 642 079 Policen der 20 Gegenseitigkeitsgesellschaften, wovon auf die „Volksfürsorge“ 292 098 entfielen. An der Zunahme von 808 941 Policen war die „Volksfürsorge“ mit 65 607 beteiligt. Günstiger gestaltete sich für sie das Geschäft unter den 21 die Volksversicherung betreibenden Gesellschaften, die 1918 9 421 802 Policen besaßen.

Unzweifelhaft günstiger wird das Jahr 1919 für die „Volksfürsorge“ sein mit seinen rund 160 000 Anträgen.

Auch die Erhöhung der Versicherungssumme pro Kopf von 288 ℳ im Jahre 1913 auf 596 ℳ im Jahre 1919 ist zwar erfreulich, entspricht aber noch durchaus nicht der Geldentwertung. Und doch besteht heute die Möglichkeit, sich bei der „Volksfürsorge“ mit 3000 ℳ bzw. 5000 ℳ zu versichern. Das wird allerdings erst im laufenden Jahr in Erscheinung treten.

Bezeichnend ist es, daß in dem kleinen Orte Goldlauter jede 8., im großen Berlin aber erst jede 123. Person in der „Volksfürsorge“ versichert ist. Wenn auch manche andere Großstadt verhältnismäßig besser dasteht, so bleibt doch noch ein überreichliches Betätigungsfeld für die vorwärtsstrebende Arbeiterschaft übrig, namentlich, wenn man die 472 144 Gesamtversicherungsanträge der „Volksfürsorge“ zu den 13½ Millionen sozialistischen Stimmen, den über 7½ Millionen freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern in Vergleich stellt, und bedenkt, daß der vierte Teil des deutschen Volkes konsumgenossenschaftlich organisiert ist. Das Uebermaß der Gleichgültigkeit dem Versicherungswesen gegenüber steht doch in zu krassem Mißverhältnis. Zugegeben, daß die Millionen neu zu uns gestoßenen Massengenossen noch wenig Kenntnis des Versicherungswesens besitzen und sich daher leicht von dem Heer der Versicherungsagenten beschwatzen lassen, so ergibt sich, daß unsere Freunde in Stadt und Land doch bedeutend mehr im aufklärenden Sinne wirken müssen.

Bei den 21 die Volksversicherung betreibenden Gesellschaften erloschen im Jahre 1918 allein 158 484 Policen ohne Vergütung mit einer Versicherungssumme von 46 231 589 ℳ, für die aus irgendeinem Umstande die Prämien nicht mehr gezahlt wurden. Die eingezahlten Prämiengelder fallen den Gesellschaften als Gewinn zu, woran die „Volksfürsorge“ aber nicht beteiligt war, da sie keinen Prämienverfall kennt. Kann ein Versicherter nicht mehr zahlen, dann wandelt sie die Versicherungspolice in eine Spar- oder prämienfreie Police um und niemand wird geschädigt. Schon diese eine Tatsache sichert den Arbeitern Gewinn. Ueber die weiteren günstigen Bedingungen kann sich jedermann leicht in den Konsumvereinen, den Gewerkschaften oder deren Bureaus und bei den Rechnungsstellen der „Volksfürsorge“ unterrichten. Wo das nicht möglich ist, wende man sich direkt an die Hauptgeschäftsstelle der „Volksfürsorge“, Hamburg 5.

Gewerkschaftler und Genossen! Wem das Wohl seiner Familie am Herzen liegt und wer sie im Falle seines Ablebens nicht in der größten Not zurücklassen will, unternehme sofort Schritte zu seiner und seiner Familienglieder Versicherung bei der „Volksfürsorge“. An das Verständnis der Frauen appellieren wir besonders, da sie die am meisten Leidtragenden sind, wenn der Ernährer der Familie plötzlich nicht mehr ist und sie dann in der größten Not zurücklassen muß. Neben der Gesundheit gehört Wohlergehen und das Gefühl einer, wenn auch nur in etwas gesicherten Zukunft zum Familienglück. Nicht der zeigt sich am stärksten, der nur lautesten nach Sozialismus schreit, sondern der praktisch alle Gegenwartsmöglichkeiten benutzt und sich für alle kommenden Fälle sichert. Dazu bietet ihm die „Volksfürsorge“ alle denkbaren Handhaben, wenn er sich nur zu unterrichten bestrebt. Das hat aber eines zur Voraussetzung: Er muß den Willen aufbringen, sich nicht in die Klauen der privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften zu begeben, sondern auf die eigene Kraft bauend, sich der von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründeten, sozialisierten „Volksfürsorge“ zuzuwenden und für deren Ausbreitung zu sorgen. Wer kein Vertrauen zu sich selbst und den Einrichtungen seiner Klasse hat, wird nie ein mutiger Kämpfer in deren Befreiungskämpfen sein und immer in den Vorurteilen gegen die kommende Gesellschaft und der Zukunft der Arbeiterschaft befangen bleiben. Damit wird er zum Hemmschuh, der sich selbst am meisten schadet. Werft daher auch in dieser Frage die Gleichgültigkeit von euch und befreit euch hier, wo es ihr so leicht könnt, aus den Fangarmen des Privatkapitalismus. —

Briefkasten.

Seelbach 4,20 ℳ, Gebesee 4,20 ℳ.

Verbandsteil.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

25. Januar: Oppeln 600,—. 10. Februar: Nonnenweier 500,—. 15. März: Storkow 9,10. Philippsburg 400,—. 16. Hanau 400,—. Herford 500,—. Schönberg 550,—. 17. Walldorf b. Heidelberg 800,—. 18. Kenzingen 400,—. Leisnig 400,—. 19. München 2000,—. 20. Gießen 3000,—. Karlsruhe 1200,—. Bruchsal 700,—. Hartha 800,—. Altlußheim 1000,—. 21. Breslau 500,—. 22. Dresden 500,—. Ohlau 1000,—. Heilbronn 2200,—. Oppeln 750,—. Schutterzell 200,—. Eschwege 1800,—. Zerbst 150,—. Soest 700,—. Vallendar 500,—. 23. Verden 1000,—. Mannheim 2000,—. Kleinalmerode 500,—. Achim 600,—. Viernheim 700,—. Westerenger 700,—. Oestringen 1000,—. Oestringen 400,—. Hamburg 1000,—. Nordhausen 3000,—. 24. Beerfelden 185,—. Rheydt-Mülfort 600,—. 25. Pfungstadt 650,—. Pyrmont 600,—. 27. Hamburg 500,—.

Bremen, den 30. März 1920.

W. Nieder-Westand.

Als verloren gemeldet:

Elbing. Die Mitgliedskarte für Gertrud Bellgardt, geb. 5. 2. 00 in Elbing, eingetr. am 1. 11. 1919. (S. 550/3 J. 20.)

Kandel. Die Mitgliedskarten für Fritz Pilot, geb. 18. Jan. 1903, zu Kandel, eingetr. am 19. 12. 19; für Marie Ihrich, geb. 14. 12. 1902 zu Landau. (S. 513/2. J. 20.)

Minden i. W. Das Mitgliedsbuch II 81 340 für Karl Witte, geb. 11. Juni 1892 in Dützen, eingetr. am 2. 10. 11. (S. 542/. J. 20.)

Vorstehend gemeldete Bücher und Karten sind jetzt ungültig. Im Vorzeigungsfalle sind sie zu konfiszieren und an den Vorstand einzusenden. Diese Zusendung ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Adressen-Aenderungen.

Barntrup (4): 1. Bev. Fritz Kuhlmann.
Baarsen (4): 1. Bev. Karl Angermann, 2. Bev. August Zurmühlen.
Plauen i. V. (9): Fritz Jahn, Forststr. 105.
Stolp i. P. (11): 1. Bev. Franz Glienke, Holzstr. 7.
Cottbus (11): 1. Bev. Hermann Prüfer, Schillerstr. 10.
Templin (11): 1. Bev. Gustav Niebe, 2. Bev. Karl Zindler.
Haynrode, Kr. Worbis (3): 1. Bev. Karl Werner, 2. Bev. Ida Lauerwald.

Arbeitsmarkt.

Offene Stelle.

Mehrere tüchtige Zigarrenarbeiter, die sich selbst Wickel machen, nach Celle. Nachzufragen: Arbeitsnachweis Frl. Frieda Dierking, Celle i. H., Oehlentorstr. 3. —

Gestorben:

Am 31. Januar starb zu Elbing Ferdinand Behrend aus Elbing, 46 Jahre alt.

Am 20. Februar starb zu Freiberg Wilhelmine Helbe aus Tuttendorf bei Freiberg, 56 Jahre alt.

Am 27. Februar starb zu Elbing Johanna Gutschkowski aus Elbing, 49 Jahre alt.

Am 12. März starb zu Wintersdorf die Zigarrenarbeiterin Wally Gentzsch aus Wintersdorf.

Am 14. März starb zu Gera der Zigarrenarbeiter Karl Engelhardt aus Gera, 45 Jahre alt.

Am 15. März starb zu Waldheim die Zigarrenarbeiterin Amalie Weiße aus Reichenbach, 60 Jahre alt.

Am 19. März starb zu Minden der Zigarrenarbeiter Heinrich Meinsen aus Minden, 85 Jahre alt.

Am 20. März starb zu Burgdamm der Zigarrenarbeiter Heinrich Rathje aus Burgdamm, 69 Jahre alt.

Am 20. März starb zu Freiberg Dorothea Tognl aus Freiberg, 84 Jahre alt.

Am 23. März starb zu Eschwege die Zurichterin Auguste Gleim aus Eschwege, 39 Jahre alt.

Am ? starb zu Rostock der Zigarrenarbeiter Hermann Schultze aus Magdeburg, 65 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

In Nr. 12/13 muß es unter Gestorben anstatt Emil Henß richtig Emil Senß heißen.

Unserer Kollegin
Lina Schiff
nebst ihrem Bräutigam
Heinrich Schäfer
zu ihrer Vermählung am 6. April die herzlichsten Glück- und Segenswünsche!
Die Mitglieder der Zahlstelle Meißenheim.

Die besten Glück- und Segenswünsche
zur Vermählung dem Kollegen
Karl Schäfer
sowie der Kollegin
Marie Stemmle,
ebenfalls dem Kollegen
Wilhelm Kornmeyer
und seiner Braut.
Den jungen Eheleuten Glückauf!
Die Mitglieder der Zahlstelle Seelbach.

Unserm Kollegen
Heinrich Linnes
zu seinem am 1. April stattfindenden 50jährigen Arbeitsjubiläum bei der Firma W. Giesecke die herzlichste Gratulation!
50 Jahre Tag für Tag
hast Du auf Deinem Platz geschafft;
wir wünschen auf Deine letzten Jahre,
daß sich bessert unsere Arbeitslage!
Deine Kollegen der Zahlstelle Großheere in Hannover.

Schnupftabak

in bekannter Friedensqualität für kurze Zeit wieder lieferbar. Heutiger Preis Mk. 95.— plus Mk. 3.— für Verpackung, Porto und Nachnahmespesen pro Karton a 100 Päckchen zu 40 Gramm Inhalt. — Verkaufspreis Mk. 1.50 pro Paket. — Abgabe an einen Besteller höchstens 2 Kartons. — Lieferung erfolgt gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postscheckkonten Ludwigshafen Nr. 5467 oder :: Köln Nr. 83508 ::

Fritz Möbs, Kaiserslautern

: Telegramm-Adresse: Möbs, Kaiserslautern :
: Fernsprech-Anschlüsse: Nr. 225 und 1296 :

GARBÁTY CIGARETTEN
STETS QUALITÄT

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

L. Cohn & Co., Berlin N.
Gegründet 1870. :-: Brunnenstrasse 24.
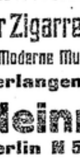
Aeltestes Fabrik- und Handelsgeschäft für sämtliche Utensilien für Zigarrenfabriken und Geschäfte.
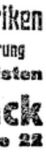
Lagerbesuch bei größeren Anschaffungen empfohlen.

Zigarillos
kauft lose und in Kistchen, jedes Quantum.
Ziehn, Eisenach, Tannenbergerstrasse 3.

Zigarrenband
neu oder gebraucht, kauft
L. Cohn & Co., Berlin N., Brunnenstraße 24.

Fachlehrbücher I. Ranges
mit vielen Abbildungen.
Der Tabak und die Tabakfabrikate von J. Wolf Mk. 20.50. Tabakbau und Tabakkunde von R. Kießling 21.80, 19.00, 17.00, 5.80. Die Zigarettenfabrikation 8.60. Der Lohnrechner 2.00. Rechenhelfer 4.25. 10000 Rezepte und Verfahren zur Herstellung chemischer und technischer Artikel 46.20, Handbuch für Kaufleute 18.50. Gegen Nachn. L. Schwarz & Co., Verlagsbuchhandlung, Berlin 12 E., Annenstraße 24.

Traganth
Habe noch ca. 200 kg
Gummitraganth
Blätterware, sofort lieferbar, abzugeben.
Preisangebote an
Karl Schneider, Frankfurt a. M.
Bürgerstraße 90.

Drucksachen aller Art
für Vereine und Private
liefert zu kulanten Preisen
J. H. Schmalfeldt & Co., Bremen.

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, L. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst., J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.

A|2 A|3 A|4 A|5